

Konsolidierungsvertrag

zur Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)

zwischen

dem Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch
die Kreisverwaltung Trier-Saarburg

und

der Ortsgemeinde Ockfen
vertreten durch
den Ortsbürgermeister

Präambel

Zum Abbau der in der Vergangenheit aufgelaufenen hohen Verbindlichkeiten der kommunalen Gebietskörperschaften aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung wurde am 22. September 2010 von Ministerpräsident Kurt Beck und den Vorsitzenden der kommunalen Spitzenverbände die Gemeinsame Erklärung zum „Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)“ (im Folgenden: „Rahmenvereinbarung“) unterzeichnet. Der KEF-RP soll ein Maximalvolumen von 3,825 Mrd. Euro aufweisen und über eine Laufzeit von 15 Jahren ab 2012 jährlich bis zu 255 Mio. aufbringen, um damit bis zu zwei Drittel der Ende 2009 bestandenen kommunalen Liquiditätskredite zu tilgen und die fälligen Zinsen zu decken.

Die Finanzierung des Fonds erfolgt zu einem Drittel durch das Land aus Mitteln des allgemeinen Landeshaushalts, zu einem weiteren Drittel durch die Solidargemeinschaft aller rheinland-pfälzischen Gemeinden und Gemeindeverbänden aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs und zum restlichen Drittel durch die teilnehmenden Kommunen selbst über eigene Konsolidierungsbeiträge. Nähere Einzelheiten zum Vollzug des Entschuldungsprogramms sind in dem zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Land abgestimmten „Leitfaden zur Umsetzung des Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)“ (im Folgenden: „Leitfaden“) geregelt.

Der Abschluss des vorliegenden Konsolidierungsvertrages ist Voraussetzung für die Teilnahme am KEF-RP. In dem Konsolidierungsvertrag werden die wesentlichen Bedingungen der Programmteilnahme festgelegt insbesondere wird der Konsolidierungsbeitrag der teilnehmenden Kommune bezüglich seiner Höhe und der zu seiner Realisierung vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen konkretisiert.

§ 1

Teilnahme am KEF-RP

In Anerkennung der in der Rahmenvereinbarung und im Leitfaden festgelegten Regelungen sowie unter Berücksichtigung der nachstehenden Konsolidierungszusagen vereinbaren die Vertragsparteien die Aufnahme der teilnehmenden Kommune in den KEF-RP. Der teilnehmenden Kommune werden Entschuldungshilfen aus dem Programm in Aussicht gestellt. Insbesondere unter der Voraussetzung einer erfolgreichen Umsetzung der kommunalen Konsolidierungszusagen im Haushaltsvorvorjahr erfolgt die Bewilligung von Zuweisungen auf den jährlich zu stellenden Antrag der teilnehmenden Kommune für das Haushaltsjahr durch einen Bewilligungsbescheid der zuständigen Bewilligungsbehörde.

§ 2

Leistungen aus dem KEF-RP, Konsolidierungsbeitrag, Konsolidierungsergebnis

- (1) Der im Rahmen des KEF-RP maßgebliche Liquiditätskreditbestand der teilnehmenden Kommune beläuft sich auf 315.333 Euro. Er wird mit einem Anteil von 78,26 v. H. als Gesamtleistung aus dem KEF-RP berücksichtigt und beträgt für die teilnehmende Kommune über die Laufzeit von 15 Jahren unter Berücksichtigung aller drei Finanzierungsanteile 246.780 Euro, die Jahresleistung beläuft sich folglich auf 16.452 Euro.
- (2) Die teilnehmende Kommune verpflichtet sich, ihre eigenen Konsolidierungsmöglichkeiten in dem Umfang auszuschöpfen, dass jährlich mindestens ein Drittel der auf sie entfallenden Jahresleistung des Entschuldungsfonds durch eigene Konsolidierungsanstrengungen aufgebracht wird. Der jährliche kommunale Drittelanteil der teilnehmenden Kommune beläuft sich danach auf mindestens 5.484 Euro (Konsolidierungsbeitrag).
- (3) Die teilnehmende Kommune verpflichtet sich, ihren Bestand an Liquiditätskrediten jährlich mindestens in Höhe von 80 v. H. der auf sie entfallenden Jahresleistungen des KEF-RP zu vermindern (Konsolidierungsergebnis). Soweit diese Mindest-Nettotilgung in besonderen Einzelfällen ausnahmsweise trotz der Entschuldungshilfen und einer strengen Haushaltsdisziplin nicht realisiert werden kann, müssen die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert werden.

§ 3 Konsolidierungsmaßnahmen

- (1) Der zugesagte eigene Konsolidierungsbeitrag in der in § 2 Abs. 2 genannten Höhe wird durch die nachstehenden Einzelmaßnahmen realisiert werden:
- Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B ab dem Erhebungsjahr 2011 von 320 auf 350 % und einem anzurechnenden Konsolidierungsanteil von rd. 1.860 € jährlich.
 - Anhebung der Hundesteuersätze ab dem Erhebungsjahr 2011 und einem anzurechnenden Konsolidierungsanteil von rd. 200 € jährlich.
 - Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B ab dem Erhebungsjahr 2012 von 350 auf 400 % und einem anzurechnenden Konsolidierungsanteil von rd. 5.962 €.
- (2) Wird nachträglich festgestellt, dass die Konsolidierungsmaßnahmen zur Erzielung des kommunalen Konsolidierungsbeitrags unzureichend sind oder treten durch spätere Entscheidungen der zuständigen kommunalen Organe Änderungen bei den vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen ein, so sind ausbleibende Konsolidierungseffekte durch alternative Maßnahmen aufgrund kommunalpolitischer Entscheidungen im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde vollständig zu kompensieren.

§ 4 Kündigung oder Aussetzung des Konsolidierungsvertrages

- (1) Um den angestrebten Entschuldungseffekt sicherzustellen, kommt innerhalb der Laufzeit des Vertrages, vorbehaltlich der Absätze 2 und 3, eine vorzeitige Kündigung nicht in Betracht.
- (2) Wird unter Einbeziehung von Kompensationsmaßnahmen der erforderliche kommunale Konsolidierungsbeitrag gemäß § 2 Abs. 2 nicht realisiert und zwischen der teilnehmenden Kommune und der Aufsichtsbehörde auch keine Einigung über einen nachträglichen Ausgleich erzielt, so kann der Konsolidierungsvertrag nach Anhörung der teilnehmenden Kommune vom Land ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Entsprechendes gilt, wenn die teilnehmende Kommune ihre Pflichten zur jährlichen Beantragung der Entschuldungshilfe bzw. zum Konsolidierungsnachweis verletzt. Im Falle der Kündigung kommen für das laufende Haushaltsjahr noch nicht ausgezahlte Bewilligungsmittel nicht mehr zu Auszahlung. Eine Rückforderung bereits gezahlter Entschuldungshilfen nach Maßgabe der Regelungen des Zuwendungsbescheids bleibt vorbehalten. Anstelle der Kündigung kommt einmalig auch eine Aussetzung des Vertrages für ein Jahr in Betracht, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die teilnehmende Gemeinde ihren Konsolidierungsbeitrag nach Ablauf der Aussetzungsfrist wieder erbringt.
- (3) Wenn das Konsolidierungsergebnis gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 nicht erreicht wurde und im Rahmen der Ausnahmebestimmung des § 2 Abs. 3 Satz 2 auch nicht ausreichend dargelegt und begründet wurde, dass die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert wurden, gilt Abs. 2 Satz 1, 3 und 4 entsprechend.

§ 5
Konsolidierungsnachweis



Die teilnehmende Kommune informiert die zuständige Aufsichtsbehörde jeweils zum 30. November des Haushaltsjahres unaufgefordert über die erreichte Umsetzung des Konsolidierungsvertrages im Haushaltsvorjahr. Dies betrifft sowohl den Konsolidierungsbeitrag (Vorlage der entsprechenden Anlage zum Jahresabschluss) als auch den erzielten Stand der Liquiditätskreditbelastungen (*Vorlage des Konsolidierungspfades gemäß Muster 5 des Leitfadens*). Die Nachweise und der Konsolidierungsvertrag werden gleichzeitig auf der Internetseite der teilnehmenden Kommune eingestellt.



§ 6
Laufzeit des Vertrages

Dieser Konsolidierungsvertrag tritt am 1. Januar 2012 in Kraft und endet spätestens am 31. Dezember 2026 bzw. mit Ablauf des Haushaltsjahres, in dem der Umfang der Liquiditätskredite der teilnehmenden Kommune unter Berücksichtigung der auf den eigenen Haushalt entfallenden Zahlungsmittelbestände erstmals auf ein Drittel des Standes zum 31. Dezember 2009 vermindert wurde, soweit nicht ausnahmsweise ein unmittelbarer Wiederanstieg der Liquiditätskredite absehbar ist.

Trier, den 14. März 2012

Ockfen, den 14.03.2012


Günther Scharz
- Landrat -




Leo Steinmetz
- Ortsbürgermeister -

Anlage: Konsolidierungsmaßnahmen im KEF-RP

der Ortsgemeinde Ockfen

Seite im Haushaltsplan	lfd. Nr.	Haushaltsstelle Konto	Bezeichnung	Konsolidierungsmaßnahme	Haushaltsansatz 2012	geplanter Konsolidierungsanteil 2012	Rechnungsergebnis 2012	tatsächlicher Konsolidierungsanteil 2012
Zentrale Finanzleistungen								
			Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit		-82.180			
Teilhaushalt 5								
			Zentrale Finanzdienstleistung					
	135	601200	Grundsteuer B	Erhöhung des Hebesatzes von 320 % auf 350 % ab dem HJ 2011	47.700	1.860	46.529	1.815
		601200	Grundsteuer B	Erhöhung des Hebesatzes von 350 % auf 400 % ab dem HJ 2012	47.700	5.963	46.529	5.816
	135	603300	Hundesteuer	Anhebung der Hundesteuersätze ab dem HJ 2011	1.900	200	2.411	289
		...						
		Summe		Erhöhung der Einzahlungen		8.023		7.921
Konsolidierungsmaßnahmen Gesamt					49.600	8.023		7.921

nachrichtlich:

Konsolidierungsbeitrag gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag

5.484

Mindesttilgung = 80 v. H. des Konsolidierungsbeitrages gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag

4.387

Anlage: Konsolidierungsmaßnahmen im KEF-RP

der Ortsgemeinde Ockfen

Seite im Haushaltsplan	lfd. Nr.	Haushaltsstelle Konto	Bezeichnung	Konsolidierungsmaßnahme	Haushaltsansatz 2014	geplanter Konsolidierungsanteil 2014	Rechnungsergebnis 2014	tatsächlicher Konsolidierungsanteil 2014
Teilhaushalt 5 - Zentrale Finanzdienstleistungen								
Leistung 611000 - Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeinen Umlagen								
	1	601200	Grundsteuer B	Erhöhung des Hebesatzes von 320 % auf 350 % ab dem HJ 2011	47.000 €	1.901 €	47.059,10 €	1.903,49 €
		601200	Grundsteuer B	Erhöhung des Hebesatzes von 350 % auf 400 % ab dem HJ 2012	47.000 €	5.875 €	47.059,10 €	5.882,39 €
	2	603300	Hundesteuer	Anhebung der Hundesteuersätze ab dem HJ 2011	2.300 €	200 €	2.210,00 €	110,00 €
			Summe	Erhöhung der Einzahlungen		7.976 €		7.895,88 €
Konsolidierungsmaßnahmen Gesamt								
						7.976 €		7.895,88 €

nachrichtlich:

Konsolidierungsbeitrag gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag

5.484,00 €

Mindesttilgung = 80 v. H. des Konsolidierungsbeitrages gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag

4.387,00 €

Anlage: Konsolidierungsmaßnahmen im KEF-RP
Ortsgemeinde Ockfen
Ergebnis 2015

Seite im Haushaltsplan	lfd. Nr.	Haushaltsstelle Konto	Bezeichnung	Konsolidierungsmaßnahme	Haushaltsansatz 2015	geplanter Konsolidierungsanteil 2015	Rechnungsergebnis 2015	tatsächlicher Konsolidierungsanteil 2015
Teilhaushalt 5 - Zentrale Finanzdienstleistungen								
Leistung 611000 - Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen								
	1	601200	Grundsteuer B	Erhöhung des Hebesatzes von 320 % auf 350 % ab dem HJ 2011 Erhöhung des Hebesatzes von 350 % auf 400 % ab dem HJ 2012	47.000 €	1.846 € 5.875 €	47.474,76 €	1.864,55 € 5.934,35 €
	2	603300	Hundesteuer	Anhebung der Hundesteuersätze ab dem HJ 2011	2.300 €	200 €	3.159,99 €	200,00 €
	Summe			Erhöhung der Einzahlungen		7.921 €		7.998,90 €
	Summe			Senkung der Auszahlungen		0 €		0,00 €
	Konsolidierungsmaßnahmen Gesamt					7.921 €		7.998,90 €

nachrichtlich:

Konsolidierungsbeitrag gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag

5.484,00 €

Mindesttilgung = 80 v. H. des Konsolidierungsbeitrages gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag

4.387,00 €

Anlage: Konsolidierungsmaßnahmen im KEF-RP

Ortsgemeinde Ockfen

Ergebnis 2016

Seite im Haushaltsplan	ifd. Nr.	Konto	Bezeichnung	Konsolidierungsmaßnahme	Haushaltsansatz 2016	geplanter Konsolidierungsanteil 2016	Rechnungsergebnis 2016	tatsächlicher Konsolidierungsanteil 2016
Teilhaushalt 5 - Zentrale Finanzdienstleistungen								
Leistung 611000 - Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen								
	1	601200	Grundsteuer B	Erhöhung des Hebesatzes von 320 % auf 350 % ab dem HJ 2011 Erhöhung des Hebesatzes von 350 % auf 400 % ab dem HJ 2012	47.000 €	1.876 € 5.875 €	47.754,43 €	1.905,83 € 5.969,30 €
	2	603300	Hundesteuer	Anhebung der Hundesteuersätze ab dem HJ 2011	2.350 €	200 €	2.977,50 €	827,50 €
	Summe			Erhöhung der Einzahlungen		7.951 €		8.702,63 €
	Summe			Senkung der Auszahlungen		0 €		0,00 €
	Konsolidierungsmaßnahmen Gesamt					7.951 €		8.702,63 €

nachrichtlich:

Konsolidierungsbeitrag gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag

5.484 €

Mindesttilgung = 80 v. H. des Konsolidierungsbeitrages gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag

4.387 €

Anlage: Konsolidierungsmaßnahmen im KEF-RP

Ortsgemeinde Ockfen

Ergebnis 2017

Seite im Haushaltsplan	lfid. Nr.	Konto	Bezeichnung	Konsolidierungsmaßnahme	Haushaltsansatz 2017	geplanter Konsolidierungsanteil 2017	Rechnungsergebnis 2017	tatsächlicher Konsolidierungsanteil 2017
Teilhaushalt 5 - Zentrale Finanzdienstleistungen								
Leistung 611000 - Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen								
	1	601200	Grundsteuer B	Erhöhung des Hebesatzes von 320 % auf 350 % ab dem HJ 2011	47.200 €	1.884 €	52.873,74 €	1.877,21 €
				Erhöhung des Hebesatzes von 350 % auf 400 % ab dem HJ 2012		5.900 €		6.008,38 €
	2	603300	Hundesteuer	Anhebung der Hundesteuersätze ab dem HJ 2011	2.350 €	200 €	3.955,83 €	1.805,83 €
	Summe			Erhöhung der Einzahlungen		7.984 €		9.691,42 €
	Summe			Senkung der Auszahlungen		0 €		0,00 €
				Konsolidierungsmaßnahmen Gesamt		7.984 €		9.691,42 €

nachrichtlich:

Konsolidierungsbeitrag gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag

5.484 €

Mindesttilgung = 80 v. H. des Konsolidierungsbeitrages gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag

4.387 €

Anlage: Konsolidierungsmaßnahmen im KEF-RP
Ortsgemeinde Ockfen
Ergebnis 2018

Seite im Haus- halts- plan	ifd. Nr.	Konto	Bezeichnung	Konsolidierungsmaßnahme	Haushalts- ansatz 2018	geplanter Konsoli- dierungs- anteil 2018	Rechnungs- ergebnis 2018	tatsächlicher Konsoli- dierungs- anteil 2018
Teilhaushalt 5 - Zentrale Finanzdienstleistungen								
Leistung 611000 - Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen								
	1	601200	Grundsteuer B	Erhöhung des Hebesatzes von 320 % auf 350 % ab dem HJ 2011	52.000 €	1.911 €	53.108,41 €	1.951,37 €
				Erhöhung des Hebesatzes von 350 % auf 400 % ab dem HJ 2012		5.909 €		6.035,05 €
	2	603300	Hundesteuer	Anhebung der Hundsteuersätze ab dem HJ 2011	3.900 €	200 €	3.896,67 €	196,67 €
	Summe			Erhöhung der Einzahlungen		8.020 €		8.183,09 €
	Summe			Senkung der Auszahlungen		0 €		0,00 €
	Konsolidierungsmaßnahmen Gesamt					8.020 €		8.183,09 €

nachrichtlich:

Konsolidierungsbeitrag gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag

5.484 €

Mindesttilgung = 80 v. H. des Konsolidierungsbeitrages gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag

4.387 €

Anlage: Konsolidierungsmaßnahmen im KEF-RP
 Ortsgemeinde Ockfen
 Ergebnis 2019

Seite im Haushaltsplan	ifd. Nr.	Konto	Bezeichnung	Konsolidierungsmaßnahme	Haushaltsansatz 2019	geplanter Konsolidierungsanteil 2019	Rechnungsergebnis 2019	tatsächlicher Konsolidierungsanteil 2019
Teilhaushalt 5 - Zentrale Finanzdienstleistungen								
Leistung 611000 - Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen								
1	601200	Grundsteuer B		Erhöhung des Hebesatzes von 320 % auf 350 % ab dem HJ 2011	52.000 €	1.880 €	52.881,36 €	1.912,31 €
				Erhöhung des Hebesatzes von 350 % auf 400 % ab dem HJ 2012		5.909 €		6.009,25 €
2	603300	Hundesteuer		Anhebung der Hundesteuersätze ab dem HJ 2011	3.900 €	200 €	3.789,99 €	89,99 €
	Summe			Erhöhung der Einzahlungen		7.989 €		8.011,55 €
	Summe			Senkung der Auszahlungen		0 €		0,00 €
				Konsolidierungsmaßnahmen Gesamt		7.989 €		8.011,55 €

nachrichtlich:

Konsolidierungsbeitrag gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag
 Mindestigung = 80 v. H. des Konsolidierungsbeitrages gem. § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag

5.484 €
 4.387 €

	31.12.2009	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026
Zielgröße	315.333	302.171	289.010	275.848	262.687	249.525	236.364	223.202	210.040	196.879	183.717	170.556	157.394	144.232	131.071	117.909
Ist-Größe	315.333	445.286	452.837	392.480	360.315	336.773	295.164	185.126	187.594							

Konsolidierungspfad der Gemeinde Ockfen... im KEF-RP, 2012 bis 2026, in Euro

